

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels   |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizer Hotelier-Verein   |
| <b>Band:</b>        | 16 (1907)   |
| <b>Heft:</b>        | 20  |
| <b>Artikel:</b>     | Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Vorstandes vom 14. Mai 1907              |
| <b>Autor:</b>       | Morlock, F. / Amsler, O.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-522616">https://doi.org/10.5169/seals-522616</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

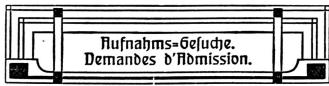
### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Siehe Warnungstafel!



Herr J. Bleiker, Hotel Splügen, Rorschach 20

Paten: HH. A. Witta, Bahnhofrestaurat., Rorschach, und Emil Kühne, Hotel Krone, Heiden.

Herr Caspar Spinas, Kurhaus Piz Michel, Savognin 40

Paten: HH. St. Bossi, Hotel Albul, Tiefenkastell, und L. Schneller, Hotel Tiefenkastell.

### Gabenliste

für die

### Besitzer des verschütteten Kurhaus Seeben.

Von voriger Nummer Fr. 920  
" HH. Gebr. Boller, Hotel Victoria, Zürich " 25  
" Herrn A. Reber, Hotel Reber, Locarno " 10  
Total . . . Fr. 955

Hiermit schliessen wir die Sammlung mit dem besten Danke an die edlen Geber.

Die Redaktion.

### Auszug aus dem Protokoll

der

### Verhandlungen des Vorstandes

vom 14. Mai 1907,

im Hotel Bellevue in Zürich.

Beginn der Sitzung 9 1/2 Uhr.

Anwesend sind:

Herr F. Morlock, Präsident  
" J. Boller, Vizepräsident  
" C. Kracht, Beisitzer  
" E. Moecklin, " "  
" W. Hafner, " "  
" O. Amsler, Sekretär.

### Traktanden:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Jahresbericht und Jahresrechnung werden verlesen und genehmigt und das Budget pro 1907/08 aufgestellt.

3. Zuhören der Generalversammlung bezw. des Aufsichtsrates, werden die Anträge der Propagandakommission, diejenigen betr. Zentralisation der Reklame, betr. Eintritt in die Liga für Heimatshutzen, betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und betr. Subvention, diskutiert und die Traktandenlisten für den Aufsichtsrat und die Generalversammlung aufgestellt. Ferner werden die zur Versammlung offiziell einzuladenden Gäste bezeichnet.

4. Chômageversicherung. Der bezügliche Vertrag mit der Firma Gebr. Denner in Zürich wird ratifiziert und unterzeichnet. Es soll nun auch noch wegen Wasserschadenversicherung mit verschiedenen Firmen in Unterhandlung getreten werden, um ein für die Mitglieder vorteilhaftes Abkommen herbeizuführen.

5. Kochlehrungsprüfungen. Bett. diese Angelegenheit liegen verschiedene Schreiben vor und es wird beschlossen, in dieser Frage vorläufig nichts weiter zu unternehmen, sondern ein Jahr zuzusehen, wie sich die Sache entwickelt und es soll alsdann eine Versammlung sämtlicher Prüfungsexperten einberufen werden, um die gemachten Erfahrungen anzuhören, gestützt auf welche ein einheitliches Prüfungssystem geschaffen werden soll.

6. Ein Antrag betr. Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Weise erledigt, dass dem Betroffenen wegen unlauterem Wettbewerb ein scharfer Verweis erteilt werden soll mit der Androhung, dass im Wiederholungsfall Ausschluss erfolgt.

7. Verband schweiz. Verkehrsvereine. Für die am 16. Juni in Zermatt stattfindende Delegiertenversammlung werden abgeordnet die Herren W. Hafner, Grand Hotel, Baden und O. Amsler.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Präsident: F. Morlock.  
Der Sekretär: O. Amsler.

### Staatliche Subventionen für Hotelbauten.

(Korrespondenz)

Die Artikel in Nr. 15 und 16 der Hotel-Revue, welche dieses Thema behandeln, erinnern uns an die Jahre, wo es sich im Kanton Tessin um die Einführung der Wirtschaftspatente handelte, denn vor diesem Jahre (1901) waren in diesem Kanton keine Wirtschaftspatente nötig.

Vom Standpunkt der Gewerbefreiheit ausgesehen, waren die Hoteliers vom Tessin der Ansicht, und sind es heute noch, dass diese Forderung des Staates eine Geringsschätzung gegen unsern Stand bedeute, denn dadurch würden wir unter polizeilicher Aufsicht gestellt, und mit ungleicher Elle gegenüber den andern Gewerben behandelt, von welchen keinen ein Patent erbetteln muss.

Obwohl diese Patente aus uraltten Zeiten herstammen, wo die Wirtschaften und Herbergen mehr oder weniger als Zufluchtsorte

für allerlei Personen betrachtet wurden, — haben sie heute, wo die Hoteliers ein Hauptfaktor des Wohlstandes und der Bildung geworden ist, keine Berechtigung mehr. Anstatt den Fortschritt zu hemmen, sollte der Staat mit all seinen Kräften diese Industrie unterstützen. In dieser Absicht gelangten wir mit folgendem Gesetzesvorschlag an den Tessiner Grossen Rat:

*Der Hotelverein von Lugano und die unterzeichneten Hoteliers aus andern Kantonsen an den Grossen Rat.*

Von der Erwagung ausgehend, dass der Fremdenverkehr und die Hotelindustrie unter den ständigen Einnahmequellen diejenigen sind, welche sich in den letzten 25 Jahren im Tessin am meisten entwickelt haben und auch für die Zukunft einen sicheren Erfolg und Zuwachs zeigen;

dass speziell eine bedeutende Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse zu erhoffen wäre, wenn der Fortschritt und der Zuwachs gesagter Industrie sich angemessen bestätigen könnte, ausser in den an den Seen gelegenen Ortschaften, auch in den verschiedenen Berggegenden, welche sich durch ihre Lage und klimatischen Verhältnisse speziell dazu eignen;

dass die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Industrie günstig, wie Art. 20 des Gesetzes für Flusskorrekturen, weit zurückgreifen, und infolgedessen die Hotelindustrie noch nicht speziell berücksichtigen;

dass der Staat das Gedene dieses Industriezweiges als im öffentlichen Interesse liegend betrachten sollte, da er den Handel und Verkehr befürchtet;

dass die Hotelindustrie, soweit sie nicht die einheimische Bevölkerung und den Lokalverkehr einschliesst, sondern den internationalen Fremdenverkehr betrifft, nicht unter die Disziplinreglemente der Wirtschaften und Herbergen, welche von der Lokalbevölkerung benutzt werden, gesetzt werden kann;

verlangen die Unterzeichneten, vom Petitionsrecht Gebrauch machend, dass der folgende Gesetzesentwurf in Berücksichtigung gezogen werde:

### Gesetzentwurf

(vorbehalten eventuelle Änderungen und Verbesserungen, die sich als nötig erweisen sollten.)

Art. 1. Die Hotelindustrie, der internationale Fremdenverkehr, sowie die Ausnutzung von Naturschönheiten und klimatischen Vorzügen, werden als Angelegenheit von allgemeinem Interesse betrachtet.

Art. 2. Um diese Industrie zu begünstigen und zu unterstützen, können Staat, politische und Bürgergemeinden, wie Privat-Korporationen angehalten werden, das Terrain zur Konstruktion von Fremdenhotels (samt Dependancen und andern dazugehörigen Nebengebäuden) zu einem annehmbaren Schatzungspreis abzugeben, ebenso das Land für Gärten, wenn dies keinen erheblichen Schaden an öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Folge hat.

Art. 3. Unter den gleichen Bedingungen können Staat, politische und Bürgergemeinden, wie Privat-Korporationen angehalten werden, die Benutzung der Trinkwasserquellen, der Wasserkräfte und die Zuleitung derselben zu den Bauten zu bewilligen.

Privatpersonen können an Hand der bestehenden Gesetze angehalten werden, deren Zulieitung sei es unterirdisch oder durch Freileitung zu gestalten.

Art. 4. Die für diese Hotels nötigen Strassen und Zugänge können gebaut werden, ohne jegliche Entschädigung an jeden öffentlichen Besitz, jedoch mit möglichster Rücksichtnahme auf den Wert des Grundstückes.

Art. 5. Die Zufahrtsstrassen zu den Hotels, welche dem Publikum zur Benutzung offen bleiben, sind steuerfrei.

Art. 6. Die Strassen, welche zum Betrieb von grossen Hotels notwendig sind, und nicht als öffentliche Strassen bezeichnet werden können, werden subventioniert:

a) vom Staafe mit 40%  
b) von der Gemeinde mit 20% der Erstellungskosten.

Art. 7. Um obige Subvention zu erhalten, muss das betreffende Hotel wenigstens 40 Fremdenzimmer aufweisen.

Die Subvention wird beschränkt auf 5 km Strasse für ein Hotel von 40 Betten; 8 " " " " 80  
10 " " " " 100

Die Konstruktion einer solchen Strasse kann auch vor dem Bau des Hotels geschehen, wenn sie mit . . % der Erbauungskosten durch Hinterlage garantiert wird.

Art. 8. Von den unter Art. 6 und 7 erwähnten Begünstigungen sind die zu erstellenden Hotels ausgeschlossen:

a) in der Stadt Lugano und den anstossenden Gemeinden, Locarno mit den anstossenden Gemeinden, Chiasso, Bellinzona, Faido und Airolo.

b) in andern Ortschaften, wo bereits ein grosses Hotel existiert für einen Kilometer im Umkreis.

Art. 9. Alle temporären Privilegien der Steuerfreiheit, und alle Begünstigungen, welche das Gesetz den Industrien im allgemeinen zusichert, beziehen sich auch auf die dem Fremdenverkehr dienenden Hotels.

Die neu erstellten Hotels von wenigstens 40 Fremdenzimmern, sind von der kantonalen und kommunalen Steuerpflicht für 6 Jahre entbunden.

Von dieser Befreiung wird Abstand genommen:  
a) in den unter litera a des Art. 8 erwähnten Ortschaften.  
b) wenn der Staat die Zufahrtsstrasse subventioniert.

Art. 10. Die gesetzlich bestehenden polizeilichen Vorschriften für die Wirtschaften und Hotels sind für diese Kategorie von Hotels

nicht anwendbar, wenn nicht auf besondern regierungsräthlichen Beschluss, infolge von gesetzwidrigen Handlungen der betreffenden Hotels, z. B. durch Unordnung oder schlechter Behandlung des Personals, Beherbergung zweifelhafter Elemente etc.

Art. 11. Die Hotels sind verpflichtet zu einer jährlichen, zur Rendite proportionierten Taxe, welche aber Fr. 50. — nicht übersteigen darf. Dies in Ersatz der vom Gesetz vom 15. Mai 1901 vorgesehenen vierjährlichen Patentsteuer.

Art. 12. Der Rang der Fremdenhotels wird durch die Gemeindebehörden bestimmt, vorbehaltlich das Rekursrecht an eine spezielle Kommission, welche aus 7 Mitgliedern und 3 Suppleanten zusammengesetzt und alle 4 Jahre vom Regierungsrat gewählt wird.

Wenigstens 4 Mitglieder und 2 Suppleanten dieser Kommission müssen Hoteliers sein.

Art. 13. Eine spezielle Vollziehungsverordnung soll gleichzeitig mit diesem Gesetze erlassen werden.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie unserer volkomenen Hochachtung zu versichern. (Unterschriften)

Die Tessiner Hoteliers bemerkten damals der Regierung, dass sie mit dieser Petition nicht die Patentvorschriften zu umgehen beabsichtigten, denn der Staat findet immer Mittel und Wege, um zu seinem Recht zu gelangen, sondern einzig und allein beweckten, den Fremdenverkehr zu fördern, was ja im Interesse der ganzen Bevölkerung liege. Für die Hoteliers selbst aber bedeutete sie eine Förderung der Konkurrenz.

Dieser Vorschlag stand einige Male auf der Traktandenliste des Grossen Rates, wurde aber nie zur Diskussion gebracht. (Wahrcheinlich weil die Hoteliers selbst im Grossen Rate nicht vertreten waren. Red.) Jetzt ruht die Vorlage sanft und vergessen in irgend einer Schublade des Staatsrates.

Dass diese Initiative kein Glück hatte, war vorzusehen; denn erstens war dies kein politisches Gesetz, sondern rein kommerzieller Natur; wo aber keine Politik, verliert im Tessin jede Anregung auch jede Zuneigung und Erziehungskraft.

Der anfangs erwähnte Korrespondent bemerkte ganz richtig, dass der Hotelierstand in den gesetzgebenden Behörden zu schwach vertreten ist. Tatsache ist, dass die Städtmänner und das Volk des Tessins nicht im radikalsten des Fortschrittes arbeiten, nein, der Fortschritt muss zuerst von dynastischen Staaten als Vorbild kommen, vielleicht nach einem halben Jahrhundert lässt sich dann die Regierung zur Nachahmung bewegen.

→\*→

### Was ein Cafèhaus-Wirt aus den Trinkgeldern bezieht.

Die „Berliner Morgenpost“ veröffentlicht eine ziffernmässige Aufstellung über die angeblichen Abgaben der Angestellten eines grossen Cafées in der Friedrichstrasse in Berlin an den Wirt. In dem Etablissement, auf das sich die folgende Rechnung bezieht, sind 15 Kellner beschäftigt. Jeder hat einen Zutriager zur Hilfeleistung, der von Wirt ein Monatsalär von 30 Mk. erhält. Dafür zahlt jeder Kellner an den Wirt 1 Mk. 50 pro Tag, also monatlich 45 Mark. Bleibt für den Wirt ein Gewinn von 15 Mk., bei 15 Kellnern an Mk. 225

Von den 10 Kellnern, die in der ersten Etage arbeiten, erhebt der Wirt für tägliche Zuweisung des Reviers eine „Placeurgebühr“ von 1 Mk., also von den zehn Kellnern täglich 10 Mk. Ergibt für den Wirt eine Monatsentnahme von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Blumen — Servietten — Tischdecken — usw. werden ebenfalls von dem Wirt bezahlt, der von Wirt ein Monatsalär von 30 Mk. erhält. Dafür zahlt jeder Kellner an den Wirt 1 Mk. pro Tag, also 30 Mk. pro Monat. Ergibt einen Gewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

Die Wäsche — Jacke und Schürze — bezieht der Kellner für sich und den Zutriager vom Wirt. Er zahlt dafür an den Wirt täglich 1 Mk. Der Wirt bezieht die Wäsche von einem Verleihinstitut und zahlt für die beiden Garnituren des Kellners und Zutriagers, die jeden zweiten Tag gewechselt werden, 1 Mk. 20. Ergibt einen Gewinn von 80 Pf. in zwei Tagen, einen Monatsgewinn von 12 Mk., bei 15 Kellnern von

einer Grossstadt wird gegessen an den Automatenbars, in den nach Qualitäten abgesetzten Speisewirtschaften und feinsten Restaurants. Weine werden nur getrunken in Animierkneipen, und zu Tisch Mittags und Abends von der Lebewelt. Wenn nun der Cafèwirt aus den erwähnten Einnahmen alle die für einen Nichteingeweihten ungeheure Spesen und Untukosten bestreitet muss (Miete, Steuern, Beleuchtung, Heizung, Prämien - Versicherung, Reklame, Reparaturen, Bruch und Ergänzung, Zeitungsbonnement, allg. Untukosten etc., Salarien für Buffetdamen, Chefs de service, Cafeköche, Pâtissiers, Abwäscher, Silberputzer, Putzinnen, welche Nächts arbeiten, das Lokal und Laufbüro. Das kann nochmals 15—20 Personen ausmachen. Diese alle wollen gegessen haben. Unter 1.50 Mk. ist aber heute keiner mehr zu erhalten, d. h. billiger zu bekostigen. Bleiben wir bei den 40 Kellnern à 1.50, macht täglich 60 Mk., monatlich 1800 Mk. und jährlich 21.600 Mk. Dabei wird in dem Artikel der Wirt als Gauner und Blutsauger I. Qualität hingestellt, der die armen Opfer, die Kellner, aussaugt. Ich für mich habe die Überzeugung, wenn der Mann die Trinkgelder-Einnahme zum Teil nicht erhalten kann, er einfach pleite geht und nicht mehr existieren kann.

→\*→

### Der Staat und die Automobile.

In der Zürcher Tonhalle ist am Mittwoch Nachmittag im Beisein von Vertretern der eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden die III. schweizerische Automobilanstellung durch einen Wagenkorso durch die Strassen der Stadt und einem Bankett im Pavillon der Tonhalle eröffnet worden.

An diesem Festessen hat Herr Bundesrat Forrer als Vertreter der obersten Landesbehörde eine Rede gehalten, in welcher die Anschauungen des Bundesrates über das Wesen des Automobilismus und über das Verhältnis dieses modernen Verkehrsmittels zu Staat und Publikum klarlegte. Die Ausserungen von Herrn Bundesrat Forrer verdienen volle Beachtung, hauptsächlich jene Stellen in welchen er als eine Pflicht des Staates erklärt, aufblühende vielversprechende Industrien kräftig zu unterstützen; denn diese Sätze dürften nicht der Automobilindustrie allein, sondern auch den übrigen blühenden Industrien gelten.

Die Automobile, sagte Herr Forrer unter anderem, nehmen die öffentlichen Strassen in einem starken Masse in Anspruch. Sache des Staates ist es, für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sorgen, Ordnung in denselben zu bringen und diese selbst wieder aufrecht zu erhalten, auch ein erträgliches Verhältnis zu schaffen zwischen den Verkehrsmitteln und den Leuten, welche die Strassen ebenfalls benutzen. Doch es genügt keineswegs, dass der Staat lediglich lächle, bald grimmig dreinähe. Er hat vielmehr hier noch ganz andere Funktionen zu erfüllen und eine ganz andere Stellung zu bekleiden.

Bund, Kantone und Gemeinden besitzen eine grosse Anzahl eigener Betriebe. Für diese sind die neuen Verkehrsmittel von der allergrössten und von stets wachsender Bedeutung. Mit Bezug auf den Staat ist hervorzuheben die immer mehr zunehmende Wichtigkeit des Automobils für das Militärwesen.

Nach meiner Überzeugung bereitet sich im Militärtransportwesen, im Train- und Parkwesen eine vollständige Revolution vor, indem das von Tieren gezogene Fuhrwerk für den Transport der Lebensmittel und der Munition fast durchweg durch das Automobil ersetzt werden wird. Für uns, die wir fast alle Pferde aus dem Auslande beziehen müssen, ist diese Frage von ganz außerordentlicher Bedeutung und Tragweite.

In dritter Linie ist hervorzuheben, dass es eine Pflicht des Staates ist, für die Entwicklung und das Blühen seiner Industrien zu sorgen, und dass diese Aufgabe besonders dem schweizerischen Staat obliegt, da wir von unseren Industrien leben. Das Aufkommen jeder neuen Industrie, die einen rechtschaffenen Namen hat, soll für uns von Interesse sein und uns Vergnügen bereiten; sie soll daher vom Staat gefördert werden.

Der Staat soll überhaupt ein offenes Auge haben auf alles, was im Lande geht. Er soll nicht nur den Nachtwächter und Zöllner spielen, sondern mit Interesse teilnehmen an allem, was die Volk lebt, woran er denkt, womit es beschäftigt. Das ist auch eine Stellung des Staates, eine Stellung höherer Ordnung, wo der Staat wohltagig eingreifen kann, indem er eine gewisse Vermittlerrolle übernimmt in den verschiedenen divergierenden Anschauungen. Es kann ja nicht gerade gesagt werden, dass sich das Automobilwesen bis jetzt in der Schweiz einer allzugrossen Popularität erfreue, und es wird in allem Ernst daran gedacht werden müssen, auf welche Weise es in unserm demokratischen Staat, in dem die Mehrheit der Bürger König ist, noch mehr popularisiert werden könnte. Da freue ich mich neuerdings, die Beobachtung aussprechen zu dürfen, dass